

Art. 5

(1) ¹Dieses Verwaltungsabkommen kann von jedem der vertragsschließenden Teile jeweils zum Ende des Kalenderjahres, jedoch nicht vor dem 31. Dezember 1975 gekündigt werden. ²Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.